

denen der Rechtsverletzer lebt und arbeitet. Hierin drückt sich das Wesen der sozialistischen Erziehung aus, die in den umfassenden Prozeß der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und der Formung sozialistischer Persönlichkeiten eingeordnet ist.

Ausgangspunkt dieser gesellschaftlich-erzieherischen Einwirkung ist die strafrechtliche Verantwortlichkeit, auf deren Verwirklichung sie gerichtet ist. Die gesellschaftlich-erzieherische Einwirkung hat deshalb spezifische und begrenzte Ziele zu verwirklichen. Sie ist demzufolge nicht mit der gesellschaftlichen Erziehung schlechthin identisch. Der Täter soll dazu angehalten werden, die erforderlichen Schlußfolgerungen aus der Bestrafung zu ziehen, sich zu bewähren und seine Straftat wiedergutzumachen. Gleichzeitig soll die Autorität und Verbindlichkeit der staatlichen gerichtlichen Entscheidung bekräftigt werden.

Die gesellschaftlich-erzieherische Einwirkung soll zur Verwirklichung der im Urteil festgelegten zusätzlichen Verpflichtungen, z. B. der Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz, beitragen und den Verurteilten zur gewissenhaften Erfüllung der ihm damit übertragenen Pflichten anhalten. Damit üben die gesellschaftlichen Kräfte zugleich eine Kontrolle über die Erfüllung der Verpflichtungen durch den Verurteilten und über sein Verhalten während der Bewährungszeit aus und lassen sich vom Verurteilten über die Erfüllung der ihm auf erlegten Pflichten berichten. Gesellschaftliche Kräfte, die an der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung mitwirken, sind in erster Linie die *Arbeitskollektive*, denen für die Herausbildung und Entwicklung der sozialistischen Lebensweise sowie die sozialistische Persönlichkeitsentwicklung der Werktätigen eine fundamentale Rolle zukommt.²⁷

Große Aufgaben bei der gesellschaftlichen Erziehung haben die Massenorganisationen, vor allem die Gewerkschaften und die FDJ. Sie unterstützen die Arbeitskollektive bei der gesellschaftlichen Erziehung auf Bewährung Verurteilter. In Wahrnehmung der Verantwortung der Gewerkschaften als Klassenorganisation legte das Sekretariat des Bundesvorstandes des FDGB in seinem Beschluß vom 10. März 1969²⁸ die gewerkschaftlichen Aufgaben bei der Erziehung von auf Bewährung verurteilten Werktätigen fest. Die Mitglieder der BGL und AGL sowie die Funktionäre der Gewerkschaftsgruppen wirken an der Einschätzung der Straftat und der Täterpersönlichkeit durch die Arbeitskollektive mit. Sie nehmen in den Arbeitskollektiven an der Festlegung und Verwirklichung von Maßnahmen der gesellschaftlichen Erziehung teil. Mit verschiedenen Formen der Rechtserziehung und -propaganda schaffen die Gewerkschaften Voraussetzungen,

27 Vgl. L. I. Breshnew, Rechenschaftsbericht des Zentralkomitees der KPdSU an den XXIV. Parteitag der Kommunistischen Partei der Sowjetunion, Moskau/Berlin 1971, S. 109.

28 Vgl. Ordnung über gewerkschaftliche Aufgaben bei der Vorbeugung, Bekämpfung und Verhütung von Straftaten, bei der Erziehung kriminell Gefährdeter, der Erziehung von auf Bewährung Verurteilten sowie der Wiedereingliederung Straftatlassener in das gesellschaftliche Leben. Handbuch für den Gewerkschaftsfunktionär, Berlin 1970, S. 565ff.; ferner den auf seine weitere Verwirklichung orientierenden „Beschluß über die Aufgaben der Gewerkschaften zur Erläuterung des sozialistischen Rechts sowie der Weiterentwicklung des Rechtsbewußtseins der Werktätigen vom 2.8.1974“, Informationsblatt des FDGB, 12/1974.